



Stand 19.09.2005

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-Aufbaustudiengang Technikpädagogik
(Diplom-Gewerbelehrerin bzw. Diplom-Gewerbelehrer)
Vom 01. Juli 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Januar 2004 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Aufbaustudiengang Technikpädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung am 01. Juli 2004 Az.: 7831.174-T-01, erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Studienrichtungen, Studien- und Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung
- § 16 Praktische Tätigkeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diplomurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik
- Anlage 2: Wahlpflichtfach Bautechnik
- Anlage 3: Wahlpflichtfach Elektrotechnik
- Anlage 4: Wahlpflichtfach Maschinenwesen
- Anlage 5: Wahlpflichtfach Informatik
- Anlage 6: Wahlpflichtfach Mathematik
- Anlage 7: Wahlpflichtfach Physik
- Anlage 8: Wahlpflichtfach Deutsch
- Anlage 9: Wahlpflichtfach Englisch
- Anlage.10: Wahlpflichtfach Ethik
- Anlage 11: Wahlpflichtfach Politikwissenschaft
- Anlage 12: Wahlpflichtfach Sport
- Anlage 13: Wahlpflichtfach Theologie, Evangelische
- Anlage 14: Wahlpflichtfach Theologie, Katholische
- Anlage 15: Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiengangs Technikpädagogik. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Diplom-Gewerbelehrerin" bzw. "Diplom-Gewerbelehrer" (abgekürzt: "Dipl.-Gwl.").

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums und der Anfertigung der Diplomarbeit vier Semester.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in vier Semestern. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst je nach Fächerkombination gemäß §4 höchstens zwischen 70 und 80 Semesterwochenstunden (SWS) und ergibt sich im einzelnen aus den Anlagen 1 bis 15, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Studium besteht aus einem Studienabschnitt und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein soll. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und aus Prüfungen in einem Wahlpflichtfach und in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik.

(2) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine insgesamt 24-wöchige einschlägige praktische gewerbliche Tätigkeit sowie ein insgesamt vierwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Ein im vorangegangenen Studium absolviertes Praxissemester wird in der Regel als einschlägige praktische Tätigkeit angerechnet. Näheres regelt § 16.

(3) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung regelt § 7. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie Einzelheiten der Durchführung und Bewertung sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können (Teil-) Prüfungen vor Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden.

(4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 4 Studien- und Prüfungsfächer

(1) Das Studium besteht aus Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik (Anlage 1) und einem Wahlpflichtfach

(2) Als Wahlpflichtfächer können studiert werden:

| | |
|-------------------------|-------------|
| Bautechnik (affin) | (Anlage 2) |
| Elektrotechnik (affin) | (Anlage 3) |
| Maschinenwesen (affin) | (Anlage 4) |
| Informatik | (Anlage 5) |
| Mathematik | (Anlage 6) |
| Physik | (Anlage 7) |
| Deutsch | (Anlage 8) |
| Englisch | (Anlage 9) |
| Ethik | (Anlage 10) |
| Politikwissenschaft | (Anlage 11) |
| Sport | (Anlage 12) |
| Theologie, Evangelische | (Anlage 13) |
| Theologie, Katholische | (Anlage 14) |

Wirtschaftswissenschaften

(Anlage 15)

(3) Der inhaltliche Schwerpunkt des affinen Wahlpflichtfachs darf nicht dem des FH/BA-Studiums entsprechen.

(4) Auf Antrag genehmigt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Wahlpflichtfach. Über die Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung gültig. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtfächer zulassen, soweit der Stundenumfang dem der oben genannten Fächer im Wesentlichen entspricht.

Hinweis: Hinsichtlich der Fächerkombinationen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gelten die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (K.u.U. 1984, S. 529), sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 9. November 1984 (K.u.U. 1984, S. 721) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss für den grundständigen Studiengang Technikpädagogik identisch. Diesem gehören an:

| | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | drei Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten, die einer der Fakultäten „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“, „Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“ sowie „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ angehören müssen, auf die Dauer von drei Jahren; |
| 2. | eine Studentin bzw. ein Student auf die Dauer von einem Jahr. |

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fakultätsrates, das Mitglied nach Nummer 2 und dessen Stellvertretung vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates bestellt.

(3) Die Professorenschaft muss im Prüfungsausschuss die Mehrheit haben. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung, beide müssen Mitglieder der Professorenschaft und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(5) Soweit nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht die ausdrückliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss der Person, die den Vorsitz innehat, widerruflich bestimmte Befugnisse übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung dieser Aufgaben zu unterrichten. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität unterstützt. Sie bzw. er kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den an diesem Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Zentralen Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin bzw. dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern in Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Hochschul- sowie Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie solche wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen worden ist. Nur wenn Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen, können Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn sie mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss eine der prüfenden Personen Professorin bzw. Professor sein.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern in Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können auch Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in mindestens einem der Prüfung vorangegangenen vier Semestern eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden werden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der fachlich zuständigen Fakultät bestellt. § 5 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Zur beisitzenden Person dürfen nur Angehörige der Universität Stuttgart bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(5) Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu Teilprüfungen davon kann nur zugelassen werden, wer

| | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | an der Universität Stuttgart zum Aufbaustudiengang Technikpädagogik zugelassen und eingeschrieben ist, |
| 2. | die in den Anlagen 1 bis 15 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen erbracht und |
| 3. | den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im Diplomstudiengang Gewerbelehrer, im entsprechenden Staatsexamensstudiengang (Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen) oder in einem dem gewählten Wahlpflichtfach entsprechenden Diplomstudiengang nicht verloren hat; letzteres gilt nur, wenn der Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung oder durch endgültiges Nichtbestehen einer auch im Diplomstudiengang Technikpädagogik geforderten Teilprüfung erloschen ist. |

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist während der vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart festgesetzten Zeiten fristgerecht und schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind - soweit sie der Universität Stuttgart nicht bereits vorliegen - beizufügen:

| | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, |
| 2. | das Studienbuch oder die an der Universität Stuttgart an seine Stelle tretenden Unterlagen und |
| 3. | eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im Diplomstudiengang Gewerbelehrer oder in einem dem gewählten Hauptfach gleichnamigen Diplomstudiengang oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Staatsexamensstudiengang für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen nicht bestanden wurde oder ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. |

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich versagt wird. Der Ablehnungsbescheid wird von der Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat, erlassen, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden, insbesondere wenn Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung sind, noch nicht vorliegen. In diesem Fall hat sich die prüfende Person vor Beginn der Prüfung vom Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu überzeugen; andernfalls ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

| | |
|----|---------------------------------------------------------------------|
| 1. | die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder |
| 2. | die Unterlagen nach § 7 Abs. 3 unvollständig sind. |

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

| | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§10) einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen (§12) |
| 2. | die mündlichen Prüfungen (§ 11) |
| 3. | die Diplomarbeit (§ 19) |

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen muss nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit den zur Prüfung zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches erkannt und Wege zu seiner Lösung gefunden werden können. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nach § 4 orientiert sich an den Diplomprüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik sowie Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den anderen Fächern richtet sich nach den Anlagen 1 sowie 5 bis 15.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sie müssen von zwei Prüfenden bewertet werden, wenn

| | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | die Person, die zuerst prüft, die Note „sehr gut,, (1,0) oder „nicht ausreichend,, (5,0) vorschlägt oder |
| 2. | es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt. |

(3) Eine der prüfenden Personen muss Professorin oder Professor sein. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Das Bewertungsschema und die Musterlösungen müssen erkennen lassen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung gewahrt sind; sie sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person, die sachkundig ist, oder vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört die prüfende Person die anderen mitwirkenden Prüfenden oder die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Prüfling und Fach mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Das Weitere regeln die Anlagen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten), schriftlichen Hausarbeiten, Präsentationen, fachpraktischen Prüfungen oder mündlichen Prüfungen bzw. aus Kombinationen hiervon, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(2) Die Anforderungen in den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Art der Ermittlung der Fachnote - insbesondere die Gewichtung der einzelnen Leistungen - sind von den Prüfenden spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der von den Prüfenden festgesetzten und rechtzeitig bekannt gegebenen Fristen zu erbringen. Geschieht dies nicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 14 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|----|-------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1= | sehr gut | = | Eine hervorragende Leistung; |
| 2= | Gut | = | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3= | Befriedigend | = | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4= | Ausreichend | = | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5= | nicht ausreichend | = | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Teil- oder Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend„ (4,0) ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen; die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden gemäß den Vorschriften in den Anlagen gewichtet. Im Zeugnis lauten die Fachnoten:

| | | | |
|------------------------|------------------|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamnote (§20 Abs.2) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Anmeldung zu einer Fachprüfung kann bis zu 7 Tagen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Die Rücknahme ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses

innehat, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einem Rücktritt oder Versäumnis aus Krankheitsgründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität Stuttgart benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes versagt werden.

(5) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Betreffenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Wiederholung

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum jeweils nächsten oder zu dem vom Prüfungsausschuss anberaumten Termin absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Darüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so findet in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. In diesem Fall kann die Note nicht besser als "ausreichend" (4,0) sein.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Fachprüfungen ist in höchstens zwei Fällen zulässig. Für die Wahlpflichtfächer Informatik, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften gilt eine gesonderte Regelung entsprechend der Anlagen 5, 6 und 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Diplomarbeit kann, wenn sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit umfasst insgesamt vier Wochen Schulpraktikum.

(2) Die gesamten vier Wochen des Schulpraktikums müssen bis zur Meldung zur Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik abgelegt und anerkannt worden sein.

(3) Das Nähere regeln Praktikumsrichtlinien, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit den fachlich zuständigen Fakultäten erlassen werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im entsprechenden Staatsexamensstudiengang (Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen) oder in einem dem gewählten Wahlpflichtfach entsprechenden Diplomstudiengang sowie einem anderen einschlägigen Lehramts- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Technikpädagogik der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen,

insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den für das Fach zuständigen Prüfenden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet auch über die Ein-stufung in das entsprechende Fachsemester.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" ins Zeugnis aufgenommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen im Wahlpflichtfach und in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. Die Fachprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon. Soweit vor-gesehen ist, dass die Fachprüfungen zum Teil aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen, muss der Anteil der nicht studienbegleitend zu erbringenden Teilprüfungen überwiegen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Diplomarbeit kann im Wahlpflichtfach - jedoch nicht in Physik - oder in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik angefertigt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Person, Professorin bzw. Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozent oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, der betreffenden Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit soll frühestens im dritten und spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters aus-gegeben werden. Thema und Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas sind unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der jeweilige Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema ist so zu stellen, dass es in der vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit, die Regeln für die einmalige Rückgabe des Themas der Diplomarbeit und die Verlängerung der Bearbeitungszeit richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den gleichnamigen Diplom- bzw. Magister-Studiengang. Aus zwingenden, von den jeweiligen Prüflingen nicht zu vertretenden Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eines Prüflings und im Benehmen mit der prüfenden Person, die das Thema ausgegeben hat, die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Im Falle der Erkrankung kann die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Prüflinge haben die Diplomarbeit fristgerecht der prüfenden Person abzugeben, die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass die Arbeit- bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfenden Personen selbstständig zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Gehen die Urteile der Prüfenden auseinander, wird das arithmetische Mittel für die Bewertung zugrunde gelegt; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. §13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit; dabei werden die Noten folgendermaßen gewichtet:

| | |
|---------------------------------------------------------------|-------|
| Wahlpflichtfachnote | 1fach |
| Note in Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt. Berufspädagogik) | 1fach |
| Note der Diplomarbeit | 1fach |

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis zu 1,2) kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er, möglichst innerhalb von sechs Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Aus dem Zeugnis geht ferner die gewählte Fächerkombination und - auf Antrag des Prüflings - die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer hervor. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(3) Wurde die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer "Diplom-Gewerbelehrerin" (Dipl.-Gwl.) bzw. eines "Diplom-Gewerbelehrers" (Dipl.-Gwl.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden,„ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden,„ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Stuttgart, den 01. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. Dieter Fritsch
(Rektor)

Anlagen

Anlage 1:
Pflichtfach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

| | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen I und II einschließlich Technikdidaktik. |
| 2. | Die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an einer berufspädagogischen Lehrveranstaltung aus dem Grundstudium und einem Hauptseminar. |
| 3. | Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlagenprüfung zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BP I und BP II). |
| 4. | Ein Nachweis psychologischer und wissenschaftsmethodischer Grundkenntnisse (jeweils ein Schein). |
| 5. | Die Vorlage des Übersichtplans Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. |

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen und einem ca. dreißigminütigen mündlichen Teil.

(2) In der Klausur werden vier Themen aus den berufspädagogischen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt, wovon zwei zu bearbeiten sind. Eines der zu bearbeitenden Themen muss aus dem Bereich der Didaktik stammen.

(3) Die mündliche Prüfung geht von Schwerpunkten aus, die der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der oder dem Prüfenden vereinbart hat. Das Thema der Diplomarbeit und die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe können nicht Schwerpunkt der mündlichen Prüfung sein.

§ 3 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Teilprüfungen, die nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem Ende des vierten Semesters abgelegt wurden, gelten auf Antrag als nicht unternommen.

(2) Bei der Berechnung der Semester nach Abs. 1 bleiben Zeiten der Beurlaubung wegen Krankheit sowie wegen eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes bis zu drei Semestern unberücksichtigt.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung jeweils einfach gewichtet.

§ 5 Diplomarbeit

Sofern Studierende die Diplomarbeit im Fach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) anfertigen möchten, müssen hierfür die obigen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung erbracht sein.

Anlage 2:

Wahlpflichtfach Bautechnik
Siehe Bekanntmachung 148/2005

Anlage 3:

Wahlpflichtfach Elektrotechnik (affin)

1. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Elektrotechnik
2. Abschnitt: Umfang, Art und Notengewicht der Teilprüfungen
 - (1) Vertiefungsgebiet Energietechnik
 - (2) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik
 - (3) Vertiefungsgebiet Informationstechnik

1. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Elektrotechnik

§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) In Elektrotechnik können die Vertiefungsgebiete Nachrichtentechnik, Energietechnik und Informationstechnik als Wahlpflichtfach gewählt werden. Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

(2) Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern (Fächerkatalog im 2. Abschnitt dieser Anlage):

| | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | je eine Prüfung in fünf bzw. sechs Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebiets, |
| 2. | eine Prüfung im Vertiefungsfach; bestehend aus Teilprüfungen in den Alternativfächern, die jeweils einzeln bestanden werden müssen. Der Umfang der Alternativfächer soll so bemessen sein, dass die Summe aus Pflicht- und Alternativfächern und Praktikum mindestens 38 SWS ergibt. Die Gewichtung des Vertiefungsfaches erfolgt entsprechend der Semesterwochenstundenanzahl. |
| 3. | ein Praktikum im Vertiefungsgebiet mit drei SWS. |

Die Pflichtfächer, Alternativfächer und Praktika entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Prüfung in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern ist in der Regel schriftlich. Die Prüfungsdauer in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung; jedoch nicht mehr als vier Stunden. Mit Zustimmung der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, können Pflichtfächer und Alternativfächer auch mündlich geprüft werden. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) wird mit der Zulassung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zu-gehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 2 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach werden die Prüfungen in den Pflichtfächern, im Vertiefungsfach und im Praktikum entsprechend ihren Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Die Fachnote wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten errechnet.

§ 3 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Wer die Diplomarbeit in Technikpädagogik im Wahlpflichtfach Elektrotechnik anfertigen möchte, muss als Zulassungsvoraussetzung im Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht haben.

2. Abschnitt: Umfang, Art und Notengewicht der Teilprüfungen

§ 4 Wahlpflichtfach Elektrotechnik

(1) Vertiefungsgebiet Energietechnik

| 1. | Pflichtfächer | SWS | Notengewicht |
|----|----------------------------------------|-----|--------------|
| a) | 3 Pflichtfächer: | | |
| | Einführung in die Energietechnik I, II | 6 | 1,5 |
| | Leistungselektronik I | 4 | 1 |
| | Regelungstechnik I | 4 | 1 |
| b) | 4. und 5. Pflichtfach: | | |
| | Elektrische Energienetze I | 4 | 1 |

| | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| | Hochspannungstechnik I | 4 | 1 |
| | oder | | |
| | Elektrische Antriebe und | 4 | 1 |
| | Photovoltaik | 3 | 0,75 |
| 2. | Ein Vertiefungsfach, bestehend aus Alternativfächern, deren Umfang so bemessen ist, dass die Gesamtsemesterwochenstundenanzahl 38 beträgt. Sie können dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik entnommen werden. | 13/14 ⁽¹⁾ | 3,25/3,5 ⁽¹⁾ |
| 3. | Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik | 3 | 0,75 |
| | | | |

(1) abhängig von der Wahl der Pflichtfächer

(2) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik

| 1. | Pflichtfächer: | SWS | Notengewicht |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------|
| a) | 1. Pflichtfach | | |
| | Einführung in die Nachrichtentechnik I, II | 6 | 1,5 |
| b) | 2. und 3. Pflichtfach | | |
| | Impuls- und Digitaltechnik I | 3 | 0,75 |
| | Impuls- und Digitaltechnik II | 3 | 0,75 |
| | oder | | |
| | Synthese elektrischer Netzwerke I und | 3 | 0,75 |
| | Synthese elektrischer Netzwerke II | 3 | 0,75 |
| c) | 4. und 5. Pflichtfach | | |
| | Hochfrequenztechnik I und | 4 | 1 |
| | Hochfrequenztechnik III | 3 | 0,75 |
| | oder | | |
| | Übertragungstechnik I und | 4 | 1 |
| | Digitale Signalverarbeitung | 3 | 0,75 |
| 2. | Ein Vertiefungsfach, bestehend aus Alternativfächern, deren Umfang so bemessen ist, dass die Gesamtsemesterwochenstundenanzahl 38 beträgt. Sie können dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Nachrichtentechnik entnommen werden. | 16 | 4 |
| 3. | Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Nachrichtentechnik | 3 | 0,75 |
| | | | |

(3) Vertiefungsgebiet Informationstechnik

| 1. | Pflichtfächer | SWS | Notengewicht |
|----|-------------------------|-----|--------------|
| a) | 1. und 2. Pflichtfach | | |
| | Technische Informatik I | 5 | 1,25 |

| | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| | Technische Informatik II | 4 | 1 |
| b) | 3. und 4. Pflichtfach | | |
| | Prozessautomatisierung I und | 4 | 1,0 |
| | Prozessautomatisierung II | 4 | 1,0 |
| c) | 5. und 6. Pflichtfach | | |
| | Impuls- und Digitaltechnik I | 3 | 0,75 |
| | Übertragungstechnik I | 4 | 1 |
| | | | |
| 2. | Ein Vertiefungsfach, bestehend aus Alternativfächern, deren Umfang so bemessen ist, dass die Gesamtsemesterwochenstundenanzahl 38 beträgt. Sie können dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Informationstechnik entnommen werden. | 11 | 2,75 |
| | | | |
| 3. | Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Informationstechnik | 3 | 0,75 |

Anlage 4: Wahlpflichtfach Maschinenwesen (affin)

1. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Maschinenwesen

2. Abschnitt: Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

Wahlpflichtfach Maschinenwesen

- Vertiefungsgebiet Fabrikbetrieb
- Vertiefungsgebiet Fahrzeugtechnik
- Vertiefungsgebiet Feinwerktechnik
- Vertiefungsgebiet Feinwerktechnik
- Vertiefungsgebiet Fördertechnik
- Vertiefungsgebiet Heizung, Lüftung, Klimatechnik
- Vertiefungsgebiet Informationstechnik: Pflichtfachprüfungen

1. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Maschinenwesen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

| | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern: |
| 1 | je eine Prüfung in vier Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebietes (4. Abschnitt); die Pflichtfächer entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Studiengang Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung; jedes Pflichtfach umfasst Stoff im Umfang von vier SWS Vorlesungen und Übungen, |
| 2. | eine Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet; jedes Vertiefungsgebiet umfasst Stoff im Umfang von fünfzehn SWS Vorlesungen und Übungen und drei SWS Praktikum. |
| (2) | Die Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet ist entweder mündlich oder mündlich und schriftlich oder schriftlich abzuhalten. Art und Umfang der Fachprüfung werden von den für das betreffende Vertiefungsgebiet verantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren festgelegt. Die Gesamtdauer der Fachprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten. |

| | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (3) | Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zu-gehörigen Lehrveranstaltungen. |
| (4) | Ein studienbegleitender Leistungsnachweis (Schein) ist durch erfolgreiche Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung zu erbringen: |
| | |

ein weiteres Pflichtfach im gewählten Vertiefungsgebiet (5. Pflichtfach im 2. Abschnitt dieser Anlage) .

Die Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet; sie gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach werden die Prüfungen in den Pflichtfächern je einfach, die Prüfung über das Vertiefungsgebiet zweifach gewichtet.

§ 4 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Wer die Diplomarbeit im Wahlpflicht anfertigen möchte (§ 22 Abs. 1), muss als Zulassungsvoraussetzungen im Wahlpflichtfach alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht haben.

2. Abschnitt: Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

§ 5 Wahlpflichtfach Maschinenwesen

| | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Vertiefungsgebiet Fabrikbetrieb: |
| | Vertiefungsfächer: Fabrikbetrieb, Technologiemanagement |
| 1. | Pflichtfach (zwei aus drei im Umfang von 4 SWS) |
| | - Arbeitswissenschaft I (2 SWS), |
| | - Arbeitswissenschaft II (2 SWS) oder |
| | - Technologiemanagement (2 SWS) |
| 2. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Konstruktions- u. Fertigungstechnik (Gruppe 7) ¹ , |
| 3. | Pflichtfach |
| | ein Fach aus Energie- und Verfahrenstechnik (Gruppe 8) ¹ , |
| 4. | Pflichtfach |
| | Fabrikbetriebslehre I und II. |
| (2) | Vertiefungsgebiet Fahrzeugtechnik: |
| 1. | Pflichtfach |
| | - Einführung in die Regelungs-/Steuerungstechnik I oder |
| | - Regelungstechnik I oder |
| | - Technische Strömungslehre |
| 2. | Pflichtfach |
| | - Festigkeitslehre I oder |
| | - Werkstofftechnik und -simulation, |
| | - Kunststoffkunde |
| 3. | Pflichtfach |
| | - Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme oder |
| | - Fabrikbetriebslehre I und II oder |
| | - Arbeitswissenschaft I und II |
| 4. | Pflichtfach |
| | Verbrennungsmotoren I, II und III. |

| | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|
| (3) | Vertiefungsgebiet Feinwerktechnik: |
| | Vertiefungsfächer: Fein- und Mikrotechnik, Feinwerktechnik, Technische Optik |
| 1. | Pflichtfach (zwei aus drei im Umfang von 4 SWS) |
| | - Arbeitswissenschaft I (2 SWS), |
| | - Arbeitswissenschaft II (2 SWS) oder |
| | - Technologiemanagement (2 SWS), |
| 2. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Konstruktions- u. Fertigungstechnik (Gruppe 7) ¹ , |
| 3. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Energie- und Verfahrenstechnik (Gruppe 8) ¹ , |
| 4. | Pflichtfach |
| | - Grundlagen der Mikrotechnik oder |
| | - Grundlagen der Feinwerktechnik, Konstruktion und Fertigung oder |
| | - Grundlagen der Technischen Optik. |
| (4) | Vertiefungsgebiet Fertigungstechnik: |
| | Vertiefungsfächer: Steuerungstechnik, Umformtechnik, Werkzeugmaschinen |
| 1. | Pflichtfach (zwei aus drei im Umfang von 4 SWS) |
| | - Arbeitswissenschaft I (2 SWS), |
| | - Arbeitswissenschaft II (2 SWS) oder |
| | - Technologiemanagement (2 SWS), |
| 2. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Konstruktions- u. Fertigungstechnik (Gruppe 7) ¹ , |
| 3. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Energie- und Verfahrenstechnik (Gruppe 8) ¹ , |
| 4. | Pflichtfach |
| | - Prozessplanung und Leittechnik für Fertigungseinrichtungen oder |
| | - Umformtechnik oder |
| | - Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme |
| (5) | Vertiefungsgebiet Fördertechnik: |
| 1. | Pflichtfach (zwei aus drei im Umfang von 4 SWS) |
| | - Arbeitswissenschaft I (2 SWS), |
| | - Arbeitswissenschaft II (2 SWS) oder |
| | - Technologiemanagement (2 SWS), |
| 2. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Konstruktions- u. Fertigungstechnik (Gruppe 7) ¹ , |
| 3. | Pflichtfach |
| | - ein Fach aus Energie- und Verfahrenstechnik (Gruppe 8) ¹ , |
| 4. | Pflichtfach |
| | - Grundlagen der Fördertechnik |
| (6) | Vertiefungsgebiet Heizung, Lüftung, Klimatechnik: |
| 1. | Pflichtfach |
| | - Wärme- und Stoffübertragung oder |
| | - Grundlagen der Energie- und Anlagentechnik, |
| 2. | Pflichtfach |
| | - Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder |
| | - Technische Strömungslehre, |
| 3. | Pflichtfach |

| | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------|
| | - Messtechnik II oder |
| | - Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme, |
| 4. | Pflichtfach |
| | - Grundlagen der Heiz- und Raumluftechnik. |
| (7) | Vertiefungsgebiet Informationstechnik: Pflichtfachprüfungen: |
| 1. | Pflichtfach |
| | - Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder |
| | - Prozessplanung und Leittechnik für Fertigungseinrichtungen oder |
| | - Grundlagen der Prozessdatenverarbeitung und Prozessleittechnik oder |
| | - Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Industrieroboter, |
| 2. | Pflichtfach |
| | - Technische Strömungslehre oder |
| | - Grundlagen der Energie- und Anlagentechnik oder |
| | - Festigkeitslehre oder |
| | - Grundlagen der Mikrotechnik oder |
| | - Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme, |
| 3. | Pflichtfach |
| | - Technische Informatik II oder |
| | - Netze und Prozesse |
| 4. | Pflichtfach |
| | - Softwareentwurf für Technische Systeme. |

(1) aus dem Pflichtfachkatalog Diplomstudiengang Maschinenwesen

Anlage 5: Wahlpflicht Informatik

§ 1 Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung

| | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind: |
| 1. | Zwei Leistungsnachweise (Übungsscheine) aus den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Informatik I, II und III". |
| 2. | Ein Leistungsnachweis über den einjährigen Programmierkurs (I und II). |
| 3. | Die bestandene Prüfung über "Praktische Informatik". Diese wird gemäß der Diplomprüfungsordnung Informatik (Vordiplom, Prüfung über "Praktische Informatik") durchgeführt. Insbesondere kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden; wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzungsprüfung von 20 bis 40 Minuten Dauer statt, nach der vom Prüfer festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden wurde. |

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:

| | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Eine schriftliche Prüfung in "Informatik I". Gegenstand dieser Prüfung ist der Lehrstoff aus zwei von der zu prüfenden Person gewählten Grundlagen-Vorlesungen im Umfang von je 4 SWS aus dem Diplomstudiengang Informatik. Die Prüfungsdauer beträgt zwei Stunden. |
| 2. | Eine Prüfung in "Informatik II". Diese umfasst den Lehrstoff mehrerer von der zu prüfenden Person zu wählenden Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium Informatik im Umfang von insgesamt 8 SWS. Hierunter können sich auch weitere Grundlagen-Vorlesungen befinden, die jeweils in einer Klausur mit je einer Stunde Dauer abgeprüft werden; alle anderen wählbaren Lehrveranstaltungen werden in der Regel in einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung geprüft. Die Note für die Prüfungsleistung in "Informatik II" errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilleistungen im Verhältnis der zugehörigen Semesterwochenstunden (oder Leistungspunkte). |
| 3. | Einem Leistungsnachweis (unbenoteter Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus der Informatik oder an einer Lehrveranstaltung "Didaktik der Informatik", jeweils im Umfang von 2 SWS. |

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach Informatik werden die Teilprüfungen "Informatik I" und "Informatik II" im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

§ 4 Zweitwiederholung

Eine zweite Wiederholung der Teilprüfungen der Diplomprüfung ist ausgeschlossen. Wurden die Teilprüfungen jedoch ausschließlich schriftlich durchgeführt, so gilt §1 (1) 3. entsprechend.

Anlage 6: Wahlpflichtfach Mathematik

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

| | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind: |
| 1. | je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus zwei der nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer): |
| | a) Analysis I, |
| | b) Analysis II, |
| | c) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, |
| | d) Lineare Algebra und Analytische Geometrie II, |
| 2. | Drei weitere Leistungsnachweise (Übungsscheine) aus dem Wahlpflichtbereich. Einer dieser Übungsscheine kann auch ein zusätzlicher Übungsschein aus den Pflichtveranstaltungen sein, ein weiterer kann auch in Analysis III oder der Einführung in die Algebra u. Geometrie oder in Numerische Mathematik erworben werden. |
| 3. | ein Proseminarschein und |
| 4. | bestandene Prüfungen in Analysis (I, II) und Lineare Algebra und Analytische Geometrie (I, II). |
| (2) | Eine Zweitwiederholung ist in den genannten Prüfungen nicht möglich. |

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung findet mündlich statt, wird von zwei Prüfenden vorgenommen und dauert etwa 45 Minuten.

Eine Zweitwiederholung dieser Prüfung ist nicht möglich.

§ 3 Prüfungsanforderungen

| | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | In der Prüfung wird Verständnis für Probleme und Methoden aus zwei der folgenden Gebiete, aufbauend auf der Kenntnis der Grundbegriffe aus Analysis, Topologie, Algebra und Geometrie verlangt: |
| 1. | Analysis, |
| 2. | Geometrie, |
| 3. | Algebra, Zahlentheorie, |
| 4. | Angewandte oder Numerische Mathematik |
| 5. | Stochastik. |
| | Topologie zählt wahlweise entweder zu Analysis oder Geometrie oder Algebra, Zahlentheorie. |
| (2) | Von den zwei gewählten Gebieten muss mindestens eines Analysis oder Geometrie oder Algebra, Zahlentheorie sein. |

Anlage 7: Wahlpflichtfach Physik

Siehe Bekanntmachung 148/2005

Anlage 8: Wahlpflichtfach Deutsch

§ 1 Fachrichtungen

Im Fach Deutsch erstreckt sich die Diplomprüfung nach Wahl der Prüflinge auf zwei der drei Teilgebiete:

1. Germanistische Mediävistik,
2. Neuere deutsche Literatur,
3. Linguistik/Germanistik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind, je ein Leistungsnachweis (Schein) aus den Hauptseminaren der Stufe III in Neuerer

deutscher Literatur und in Linguistik/Germanistik oder Germanistischer Mediävistik

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil von etwa 60 Minuten Dauer mit zwei Prüfenden.

§ 4 Prüfungsanforderungen und Durchführung der Diplomprüfung

(1) In der schriftlichen Teilprüfung wird aus jedem der drei Teilgebiete mindestens eine Aufgabe vorgelegt. Bezogen auf eines der für die Diplomprüfung gewählten Teilgebiete ist eine dieser Aufgaben zu bearbeiten.

(2) In der mündlichen Teilprüfung werden die beiden gewählten Teilgebiete zu etwa gleichen Teilen geprüft, doch kann bei entsprechendem Umfang der Prüfungsschwerpunkt einem der beiden gewählten Teilgebiete bis zu zwei Drittel der Prüfungszeit zukommen. Die mündliche Teilprüfung geht von fünf Schwerpunkten aus, die die Prüflinge mit den zuständigen Fachprüfenden zu vereinbaren haben. Die Schwerpunkte dürfen sich nicht überschneiden. Die in der schriftlichen Teilprüfung bearbeitete Aufgabe kann nicht Schwerpunkt der mündlichen Teilprüfung sein. Bei der Wahl von Neuerer deutscher Literatur soll für die mündliche Teilprüfung mindestens ein Schwerpunkt aus der Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts benannt werden, doch sollen nicht alle Schwerpunkte dieses Teilgebiets im zwanzigsten Jahrhundert liegen.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet.

Anlage 9: Wahlpflichtfach Englisch

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

| | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an |
| | - einer zweisemestrigen Einführungsveranstaltung Linguistik (G1 + G3) |
| | - einer zweisemestrigen Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft (G1 + G2) |
| 2. | Sprachpraktischen Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachscheins |
| 3. | je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an |
| | - einem Proseminar Linguistik G4 |
| | - einem Proseminar Literaturwissenschaft G3, |
| 4. | Ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus einer landeskundlichen Veranstaltung (Cultural studies) |
| 5. | Je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an. |
| | - einem Hauptseminar Linguistik und |
| | - einem Hauptseminar Literaturwissenschaft; |

Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren ist jeweils eine bestandene Klausur nach dem zugehörigen Proseminar G4 Linguistik bzw. G3 Literaturwissenschaft

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von vier bzw. fünf Stunden Dauer sowie einer mündlichen Teilprüfung von 60 Minuten Dauer mit zwei Prüfenden.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Gegenstand der vierstündigen schriftlichen Prüfung ist eine Übersetzungsaufgabe vom Deutschen ins Englische. Gegenstand der fünfständigen schriftlichen Prüfung ist eine literaturwissenschaftliche und eine linguistische Aufgabe, zwischen denen die Prüflinge wählen können.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu gleichen Teilen Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Prüfung geht von Schwerpunkten aus, die die Prüflinge mit den beiden prüfenden Personen zu vereinbaren haben. Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftlichen Teilprüfungen je einfach und die mündliche Teilprüfung dreifach (1:1:3) gewichtet.

Anlage 10: Wahlpflichtfach Ethik

§ 1 Pflichtkurse

| | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| (1) | Im 1. Studienjahr (5. und 6. Semester) sind folgende Pflichtkurse zu belegen: | |
| | 1. Einführung in das Studium der Philosophie | 2 SWS |
| | 2. Einführung in die praktische Philosophie | 2 SWS |
| | 3. Interpretationskurse zur praktischen Philosophie | 4 SWS |
| | 4. Einführung in die theoretische Philosophie | 2 SWS |
| | 5. Logik | 2 SWS |
| | 6. Einführung in die Ethik (EPG-Veranstaltung) | 2 SWS |
| (2) | Im 2. Studienjahr (7. und 8. Semester) sind folgende Pflichtkurse zu belegen: | |
| | 7. Zwei Seminare zu klassischen Texten der praktischen Philosophie ("Klassikerseminare") | 4 SWS |
| | 8. Zwei Lehrveranstaltungen zu systematischen Themen der praktischen Philosophie | 4 SWS |
| | 9. Zwei philosophiegeschichtliche Überblicksveranstaltungen zur praktischen Philosophie | 4 SWS |
| | 10. Wirtschaftsethik | 2 SWS |
| | 11. Philosophie der Natur, ökologische Ethik oder Bioethik | 2 SWS |
| | 12. Philosophie der Kultur und der Technik, oder Technikethik | 2 SWS |
| (3) | Zusätzlich zu diesen 14 + 18 SWS sind zu belegen: | |
| | - 2-4 SWS Fachdidaktik, | |
| | - 6 SWS aus den Bereichen Religionsphilosophie/-wissenschaft, Sozialisationsforschung oder psychologische Anthropologie, sowie | |
| | - 6-8 SWS aus der Philosophie nach freier Wahl. Besonders empfohlen wird der Besuch der Veranstaltung „Schreibwerkstatt/Essay Writing“. | |

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Je ein qualifizierter Abschluss (KL=Klausur, MP=20 min. mdl. Prüfung, HA=Hausarbeit) folgender Lehrveranstaltungen:

| | |
|----|---------------------------------------------------------------|
| 1. | Einführung in die praktische Philosophie (MP oder KL oder HA) |
| 2. | Logik (KL) |
| 3. | Einführung in die Ethik (MP oder KL oder HA) |
| 4. | Klassikerseminar (HA) |
| 5. | Technikethik (MP oder KL oder HA) |
| 6. | Seminar nach Wahl (HA) |

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil von etwa 30 Minuten Dauer mit zwei Prüfenden.

§ 4 Prüfungsanforderungen

| | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Für die Durchführung der Prüfung vereinbart der Kandidat/die Kandidatin mit dem Prüfer drei Schwerpunkte folgenden Typs: |
| | 1. klassische Position |
| | 2. philosophischer Problemkreis aus der praktischen Philosophie |
| | 3. ein Problemkreis aus dem Bereich angewandter Ethik |
| (2) | Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Es werden drei Aufgaben aus einem mit dem Prüfer vereinbarten Schwerpunkt zur Wahl gestellt. Gefordert wird die Interpretation philosophischer Texte oder die Erläuterung eines philosophischen Problems. |

- | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (3) | Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe kann nicht Schwerpunkt der mündlichen Prüfung sein. Sie erstreckt sich auf die übrigen Schwerpunkte, die der Kandidat/die Kandidatin gewählt hat, sowie auf die philosophische Reflexion seines/ihrer Hauptfachs. |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 11: Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | 3 Einführungsvorlesungen aus den Bereichen |
| | a) Politische Theorie |
| | b) Analyse und Vergleich pol. Systeme/Politisches System der BRD |
| | c) Internationale Beziehungen |
| 1 Leistungsnachweis aus Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung | |
| 2. | 4 Leistungsnachweise aus mindestens 3 der nachfolgend genannten Bereiche erbracht werden, von denen 2 in Übungen oder Proseminaren (Seminartyp I/II) und 2 in Hauptseminaren (Seminartyp III) zu erbringen sind: |
| | a) Politische Theorie |
| | b) Politisches System der BRD |
| | c) Analyse und Vergleich pol. Systeme |
| | d) Internationale Beziehungen |
| | e) Didaktik und Methodik der politischen Bildung (Lehrveranstaltungen des BWT) |
| | f) Politische Ökonomie oder Einführung in die Wirtschaftswissenschaft |

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 3 Prüfungsanforderungen

| | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | In der Klausur werden vier Themen aus folgenden Bereichen zur Auswahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist: |
| | 1. Politische Ideengeschichte und Politische Theorie, |
| | 2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, |
| | 3. Analyse und Vergleich Politischer Systeme oder |
| | 4. Internationale Beziehungen. |
| (2) | Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die drei nicht als Klausurthema gewählten Bereiche. |

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 12: Wahlpflichtfach Sport

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Teilprüfung ist je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

| | |
|----|--------------------|
| 1. | ein Proseminar und |
| 2. | ein Hauptseminar. |

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus:

| | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | einer schriftlichen Teilprüfung von 3 Stunden Dauer, |
| 2. | einer mündlichen Teilprüfung von mindestens 45 Minuten Dauer und |
| 3. | einer praktisch-methodischen Teilprüfung in Sportarten (6 vorgegebene Sportarten) und in zwei Wahlfächern, die studienbegleitend abzulegen sind. |

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Theoriebereiche Sportpädagogik, Bewegungslehre/Biomechanik, Trainingslehre, Sportpsychologie. Aus diesen Bereichen werden drei Themen gestellt, von denen die Prüflinge eines ihrer Wahl zu bearbeiten haben.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Theoriebereiche Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft/Biomechanik, Sportmedizin

(3) Thema und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(4) Für die praktisch-methodische Prüfung gelten die Richtlinien für das Lehramt an Gymnasien mit dem für das Beifach festgelegten Bewertungsschlüssel.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die praktisch-methodische Prüfung je einfach und die mündliche Prüfung zweifach gewichtet.

Anlage 13: Wahlpflichtfach Evangelische Theologie

§ 1 Bereiche der Evangelischen Theologie

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
5. Religionswissenschaft und
6. Religionspädagogik

§ 2 Studienvolumen

Das Studium der Evangelischen Theologie teilt sich in Grundstudium (1. – 4. Semester) und Hauptstudium (5. – 8. Semester). Ein Besuch der Veranstaltungen des Grundstudiums von

4 Semesterwochenstunden (SWS) wird vor dem 5. Semester empfohlen. Das Hauptstudium umfasst 44 SWS im Pflichtbereich und 4 SWS im Wahlpflichtbereich. 2 SWS Religionspädagogik sind auf das Studium der Erziehungswissenschaft anrechenbar.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Erfolgreiche Teilnahme (Leistungsschein)

- 1) an der Bibelkunde (Altes Testament und Neues Testament)
- und an einem Proseminar oder Seminar in den Bereichen:
- 2) Neues Testament
 - 3) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik)
 - 4) Religionspädagogik und
 - 5) Altes Testament oder Kirchengeschichte oder Religionswissenschaft.

§ 4 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung und aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

§ 5 Prüfungsanforderungen und Durchführung der Diplomprüfung

In der Diplomprüfung soll der Studierende zeigen, dass er in begrenzter Zeit mit dem methodischen Inventar des jeweiligen Bereiches ein Thema der Evangelischen Theologie darstellen kann. Die Bereiche Neues Testament und Systematische Theologie müssen jeweils einmal in der schriftlichen oder mündlichen Diplomeilprüfung geprüft werden.

- 1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei im Voraus gewählten Teilen:
 - a) aus den Bereichen Neues Testament oder Altes Testament und
 - b) aus den Bereichen Systematische Theologie oder Kirchengeschichte oder Religionswissenschaft.
- 2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Teile:
 - a) aus den Bereichen Neues Testament oder Altes Testament
 - b) aus den Bereichen Kirchengeschichte oder Systematische Theologie und
 - c) aus dem Bereich Religionspädagogik.

Jeder dieser drei Bereiche wird etwa 20 Minuten geprüft.

§ 6 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und mündliche Diplomteilprüfung im Verhältnis von 1 : 2 gewichtet.

Anlage 14: Wahlpflichtfach Katholische Theologie

§ 1 Fächergruppen Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie umfasst die folgenden Fächergruppen:

1. Biblische Theologie
2. Dogmatik
3. Fundamentalthologie
4. Kirchengeschichte
5. Religionspädagogik
6. Religionsphilosophie
7. Theologische Ethik

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

je ein Leistungsnachweis (benoteter Schein) in den folgenden Fächergruppen:

- a) Biblische Theologie
- b) Religionsphilosophie
- c) Kirchengeschichte
- d) Dogmatik
- e) Fundamentalthologie
- f) Religionspädagogik

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von je 120 Minuten sowie einer mündlichen Teilprüfung von 60 Minuten.

§ 4 Prüfungsanforderungen

Stoffgebiete der schriftlichen Teilprüfungen sind

1. 'Sozial- und Gesellschaftsgeschichte der christlichen Religion' und 'Gotteslehre'
2. 'Zentrale Themen alt- und neutestamentlicher Theologie' und 'Christologie im interreligiösen Dialog'

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächergruppen:

1. Theologische Ethik
2. Biblische Theologie
3. Religionspädagogik

Die Fächergruppe 'Theologische Ethik' wird 30 Min., die Fächergruppen 'Biblische Theologie' und 'Religionspädagogik' werden je 15 Min. geprüft.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftlichen Teilprüfungen einerseits und die mündliche Teilprüfung andererseits im Verhältnis von 1:2 gewichtet.

Anlage 15: Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

- (1) Studienbegleitend sind 4 Leistungsscheine erforderlich und zu erbringen in:
 1. Statistik I,

2. Finanzbuchhaltung,
3. Wirtschaftsdidaktik.
4. Rechtsgrundlagen (Grundzüge des Privat- und Staatsrechts)

Vor Ablegung der Prüfung in Betriebswirtschaftslehre I ist der Leistungsnachweis in Finanzbuchhaltung zu erbringen. Vor Ablegung der Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist der Leistungsnachweis in Statistik I zu erbringen. Vor Ablegung der Prüfung in Wirtschaftsdidaktik ist der Leistungsnachweis in Wirtschaftsdidaktik zu erbringen. Vor der letzten Teilprüfung muss der Leistungsnachweis in Rechtsgrundlagen erbracht sein.

(2) Die Anmeldung zu Leistungsnachweisen, die über Klausuren erbracht werden, und zu den schriftlichen Prüfungen hat analog der Anmeldung in der technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre über das Zentrale Prüfungsamt zu erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zweistündigen, schriftlichen Prüfungsklausuren in:

1. Volkswirtschaftslehre I
2. Volkswirtschaftslehre II
3. Betriebswirtschaftslehre I,
4. Betriebswirtschaftslehre II und
5. Wirtschaftsdidaktik.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Prüfungswiederholung

- (1) Die Fachnote ermittelt sich gleichgewichtig (arithmetisches Mittel) aus den fünf schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Zulässig ist bei jeder Teilprüfung ein schriftlicher Wiederholungsversuch und erforderlichenfalls eine mündliche Nachprüfung.

◆ Amtliche Bekanntmachungen